

**Antrag auf Zuschuss im Rahmen des Förderprogramms „Erdgasheizung“<sup>1</sup>**



für:

Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

**Bankverbindung:**

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

IBAN

BIC

Kreditinstitut

**Gebäude-Anschrift:**

wie oben

wie folgt:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

**Die Heizungsmodernisierung erfolgt von:**

- einem anderen Energieträger (Öl, Flüssiggas, Kohle etc.) auf Erdgas  
 Erdgas auf Erdgas-Brennwerttechnik (Bitte Rechnungskopie des Installateurs beifügen!)

**Förderung:**

- in Höhe von 250,00 € (bis 30 kW)  
 in Höhe von 350,00 € (bis 50 kW)  
 in Höhe von 450,00 € (bis 75 kW)  
 in Höhe von 550,00 € (über 75 kW)

Die Fördervoraussetzungen für die Teilnahme am Förderprogramm „Erdgasheizung“ der Energieversorgung Apolda GmbH (EVA) sind mir bekannt und ich erkenne sie mit diesem Antrag an.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Installationsfirma

<sup>1</sup> Für das Förderprogramm steht nur ein begrenzter Etat zur Verfügung.  
Die Auszahlung der Beträge erfolgt daher in der Reihenfolge der Antrags eingänge.

**Fördervoraussetzungen für die Teilnahme am Förderprogramm „Erdgasheizung“ sind:**

- Das Förderprogramm ist **bis zum 31.12.2020** befristet.
- Die bestehende Heizungsanlage wird von einem anderen Energieträger auf Erdgas umgestellt oder es erfolgt die Modernisierung einer vorhandenen Erdgasanlage auf Erdgas-Brennwerttechnik.
- Die Umstellung/Inbetriebnahme der Erdgasheizung müssen bis zum 31.12.2020 erfolgt sein.
- Der Kunde bezieht für die Dauer von drei Jahren seinen gesamten Erdgasbedarf von der Energieversorgung Apolda GmbH (EVA). Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung hat der Kunde den erhaltenen Förderbetrag auf Verlangen der EVA an diese zurück zu erstatten.
- Gefördert werden Anlagen im Netzgebiet der ENA Energienetze Apolda GmbH.
- Der Betrag wird nach Umstellung/Inbetriebnahme der Heizungsanlage gutgeschrieben.
- Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Leistung der Heizungsanlage und beträgt:

Nennwärmeleistung der neuen Heizungsanlage	Einmalige Förderung (brutto)
bis 30 kW	250,00 Euro
bis 50 kW	350,00 Euro
bis 75 kW	450,00 Euro
über 75 kW	550,00 Euro